



Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale umfasst auch Kosten einer Falschbetankung

Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale umfasst auch Kosten einer Falschbetankung - Urteil vom 20.03.14 VI R 29/13 - Mit Urteil vom 20. März 2014 hat der VI. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden, dass auch außergewöhnliche Kosten, wie die Kosten einer Falschbetankung, durch die Entfernungspauschale abgegolten sind. Der abhängig beschäftigte Kläger hatte im Jahr 2009 auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeitsstelle an der Tankstelle irrtümlich Benzin anstatt Diesel getankt. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragte er neben der Entfernungspauschale (0,30 € für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte; jetzt: erste Tätigkeitsstätte) den Abzug der durch die Falschbetankung verursachten Reparaturaufwendungen in Höhe von ca. 4.200 €. Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug. Das Finanzgericht (FG) gab der hiergegen erhobenen Klage mit der Begründung statt, die Entfernungspauschale greife für außergewöhnliche Aufwendungen nicht ein. Der BFH hob die Vorentscheidung des FG auf. Er hat entschieden, dass die Reparaturaufwendungen nicht als Werbungskosten neben der Entfernungspauschale abziehbar sind, da auch außergewöhnliche Aufwendungen durch die Entfernungspauschale abgegolten sind. Dies folge aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ("sämtliche Aufwendungen"), aus der Systematik und dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Denn die Einführung der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale zum Veranlagungszeitraum 2001 habe neben umwelt- und verkehrspolitischen Erwägungen auch und vor allem der Steuervereinfachung gedient. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Auffassung hat der BFH nicht gesehen. Bundesfinanzhof - Ismaninger Straße 109 - 81675 München - Telefon: (089) 9231-400 - Mail: [pressestelle\(at\)bfh.bund.de](mailto:pressestelle(at)bfh.bund.de) - URL: <http://www.bundesfinanzhof.de/> - 

Pressekontakt

Bundesfinanzhof

81675 München

bundesfinanzhof.de/
[pressestelle\(at\)bfh.bund.de](mailto:pressestelle(at)bfh.bund.de)

Firmenkontakt

Bundesfinanzhof

81675 München

bundesfinanzhof.de/
[pressestelle\(at\)bfh.bund.de](mailto:pressestelle(at)bfh.bund.de)

Wesentliche Aufgabe des Bundesfinanzhofs ist es, für die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung auf dem Gebiet des Steuerrechts durch Auslegung der Steuergesetze und ggf. Rechtsfortbildung zu sorgen.